

Betrug (gängige Definitionen)

Täuschung ist jede Einwirkung des Täters auf die Vorstellung des Getäuschten, welche objektiv geeignet und subjektiv bestimmt ist, beim Adressaten eine Fehlvorstellung über tatsächliche Umstände hervorzurufen.¹

Tatsachen sind Umstände oder Zustände der Vergangenheit und der Gegenwart, die dem Beweis zugänglich sind.²

Irrtum ist jede Fehlvorstellung über Tatsachen, die auf der Täuschungshandlung beruhen muss (häufiges **Problem**: Täuschung eines Leichtgläubigen).³

Vermögensverfügung ist jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen, das sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt und zumindest beim Sachbetrug mit Verfügungsbewusstsein erfolgt (häufiges **Problem**: Dreiecksbetrug). **Unmittelbarkeit** in diesem Sinne liegt vor, wenn das irrumsbedingte Verhalten des Opfers ohne zusätzliche deliktische Zwischenakte des Täters zu der Vermögensminderung führt.⁴

Dem Lager des Geschädigten („**Lagertheorie**“) ist der Verfügende zuzuordnen, wenn er eine Gewahrsamshüterfunktion innehat und damit rein tatsächlich in der Lage ist, über das fremde Vermögen zu verfügen.⁵

Nach der Theorie von der rechtlichen Befugnis (auch: „**Ermächtigungstheorie**“) muss für eine Zurechnung der verfügende Dritte zivilrechtlich zu der Verfügung ausdrücklich, stillschweigend oder zumindest dem Anschein nach rechtlich ermächtigt gewesen sein.⁶

Vermögensschaden ist die Vermögensminderung ohne äquivalente Saldierung des Verlustes durch Zuwächse (häufige **Probleme**: Vermögensbegriffe, unbewusste Selbstschädigung; individueller Schadenseinschlag)⁷

¹ BGH, Urt. v. 05.03.2014 – 2 StR 616/12, NJW 2014, 2595, Rn. 16.

² BGH, Urt. v. 08.10.2014 – 1 StR 359/13, BGHSt 60, 1.

³ BGH, Urt. v. 05.03.2014 – 2 StR 616/12, NJW 2014, 2595; BGH, Urt. v. 08.10.2014 – 1 StR 359/13, BGHSt 60, 1.

⁴ BGHSt 14, 170.

⁵ BGH, Urt. v. 16.01.1963 – 2 StR 591/62, BGHSt 18, 221, 223 (Sammelgaragen-Fall); BGH, Beschl. v. 07.03.2017 – 1 StR 41/17; BGH, Beschl. v. 30.07.1996 – 5 StR 168/96, NStZ 1997, 32, 33.

⁶ Roxin/Schünemann, JuS 1969, 372, 375.

⁷ BGH, Beschl. v. 18.02.2009 – 1 StR 731/08, BGHSt 53, 199; BGH, Beschl. v. 25.01.2012 – 1 StR 45/11.

Betrug (gängige Definitionen)

Stoffgleichheit meint, dass die erstrebte Bereicherung aus dem zugefügten Schaden stammen muss – als Kehrseite des Schadens.⁸

Nach der **subjektivierenden Auslegung** ist jede Datenverwendung unbefugt, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Berechtigten zuwiderläuft.⁹

Nach der **betrugsspezifischen Auslegung** ist nur eine solche Verwendung von Daten als „unbefugt“ anzusehen, welche täuschungsäquivalent ist. Dies ist der Fall, wenn die Verwendung der Daten gegenüber einem menschlichen Empfänger, der sich mit denselben Fragen befasst, die auch das Computerprogramm prüft, eine Täuschung darstellen würde.¹⁰

Die **computerspezifische Auslegung** stellt darauf ab, ob der einer Datenverwendung entgegenstehende Wille des Betreibers im Computerprogramm festgelegt ist. Mit ordnungswidriger Einwendung auf den Ablauf des Computerprogramms wird dieser überwunden.¹¹

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

⁸ BGH, Urt. v. 08.10.2014 – 1 StR 359/13, BGHSt 60, 1.

⁹ Darstellung in BGHSt 47, 160.

¹⁰ BGH, Beschl. v. 21.11.2001 – 2 StR 260/01, BGHSt 47, 160, 162 f.; BGH, Urt. v. 22.11.1991 – 2 StR 376/91, BGHSt 38, 120, 124; BGH, Beschl. v. 22.01.2013 – 1 StR 416/12, BGHSt 58, 119, 127 f.

¹¹ Darstellung in BGHSt 47, 160.

Betrug **(gängige Definitionen)**

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

